



Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika (für die Erziehungsberechtigten und den Praktikumsbetrieb)

Der Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit ist für junge Menschen ein bedeutender Schritt. Deshalb sollen Betriebspraktika den Schüler:innen einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt ermöglichen und ihnen bei der beruflichen Orientierung helfen. Sie sollen vielfältige Praxiserfahrungen sammeln und diese mit ihren Vorstellungen von der Arbeitswelt und den eigenen Berufswünschen abgleichen.

Die Thomas-Morus-Schule führt jeweils im Jahrgang 8 und 9 ein Praktikum durch. In Klasse 9 absolvieren die Schüler:innen ein zweiwöchiges Betriebspraktikum im Block.

Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind (9 Schuljahre), gelten die gleichen **Arbeitszeitregelungen** wie für Kinder: An höchstens **5 Tagen pro Woche** arbeiten sie **täglich** bis zu **7 Stunden** und **wöchentlich 35 Stunden. Hinzu kommen 60 Minuten für Pausen.**

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Ausnahmen gibt es aber beispielsweise im Hotel- und Gaststättengewerbe, in Verkaufsstellen, im Friseurhandwerk und in Krankenhäusern sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen.

Alle Arbeiten, die die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Schüler:innen übersteigen und ihre Gesundheit gefährden, sind gemäß dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** nicht erlaubt.

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schüler:innen der gesetzlichen **Schülerunfallversicherung**. Der entsprechende Versicherungsschutz besteht für die Anwesenheitsdauer im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg. Außerdem wird ein Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.

Vor Beginn des Praktikums werden die Schüler:innen von Seiten der Schule über die wichtigsten allgemeinen Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben informiert. Darüber hinaus werden sie zu Beginn des Praktikums im Betrieb mit den **Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes** vertraut gemacht.

Während des Praktikums richten sich die Schüler:innen in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der betreuenden Mitarbeiter:innen des Betriebes.

Schüler:innen, die erstmalig eine Tätigkeit im Bereich Lebensmittelzubereitung, -verkauf oder Gastronomie ausüben wollen, benötigen eine Belehrung und Bescheinigung des Gesundheitsamtes über Hygiene und Infektionsschutz (§ 43 IfSG). Die Schule koordiniert die Termine mit dem Gesundheitsamt, sofern der Praktikumsplatz frühzeitig bekannt ist.

Im Rahmen des Wirtschafts- und Deutschunterrichtes dokumentieren die Schüler:innen ihre Praktikumserfahrungen im Berufswahlordner. Besonders ist die kriterienorientierte Reflexion des Praktikums relevant.

Der regelmäßige Kontakt (Besuche, Telefonate) der Wirtschafts- oder Klassenlehrerkraft mit dem Betrieb dient dazu, die Erfahrung im Berufswahlprozess sowie ggf. die vereinbarte Lernaufgabe auf ihre Umsetzung hin zu überprüfen und ein Feedback einzuholen. Im Namen der Schüler:innen bitten wir den Betrieb um Unterstützung bei der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.

Erforderliche Gespräche über Schüler:innen werden während des Praktikums ausschließlich zwischen den Lehrenden der Schule und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen stehen die betreuenden Lehrkräfte und das Berufsorientierungsteam der TMS gern zur Verfügung.

Da das Schülerbetriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung.

Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule.

Alle Schüler:innen einer Klasse leisten das Praktikum gleichzeitig ab. Kann ein/eine Schüler:in aus besonderen Gründen am Betriebspraktikum nicht teilnehmen, besucht er/sie während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Jahrgangsklasse.

Bei Krankheit sind Schule und Betrieb umgehend telefonisch zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Das Berufsorientierungsteam der TMS